

Gemeinde Zurzach

Anpassung Richtplan - Auenschutzpark

(Richtplankapitel L 2.2, Beschlüsse 1.1 und 2.1)

Planungsbericht nach Art. 4 RPG



Auengebiet Rietheimerfeld (Orthofoto Swisstopo 2018)

KOCH + PARTNER
INGENIEURE GEOMETER PLANER
IM BIFANG 2
5080 LAUFENBURG

E-MAIL INFO@KOPA.CH
WEB WWW.KOPA.CH
FON +41 (062) 869 80 80
FAX +41 (062) 874 24 05

Auftragsnummer

257.004.001

Projektleitung
Verfassung

Viktor Oeschger, dipl. Ing. ETH
Viktor Oeschger, dipl. Ing. ETH
Robin Brodmann, MSc in Geographical Information Science & Systems, BSc ZFH in
Umweltingenieurwesen

Verfassungsdatum

25.01.2022

Druckdatum / -initialen
Dateipfad / -name

.....
I:\Planung\Rietheim\04\001_An_p_Auenschutzpark\Planung\Planungsbericht_Richtpla
nanpassung_Auenschutzpark.docx

Copyright

© KOCH + PARTNER - LAUFENBURG / RHEINFELDEN - 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgegenstand und Ziele	4
2	Ausgangslage, Rahmenbedingungen	5
2.1	Definition Auenschutzpark	5
2.2	Vorgaben Bund	6
2.3	Rahmenbedingungen Kanton	6
2.4	Gemeindefusion Zurzach	6
3	Zentrale Sachthemen	7
3.1	Richtplananpassung Auenschutzpark	7
3.2	Landwirtschaft / Fruchtfolgeflächen (FFF)	7
4	Interessenabwägung und Planbeständigkeit	7
5	Planungsablauf / Verfahren	8
5.1	Begehren um Anpassung des Richtplans, Erstellung Entwürfe	8
5.2	Vernehmlassung, Anhörung/Mitwirkung, Bereinigung	9
5.3	Botschaft und Beschluss Grosser Rat, Genehmigung Bund	9

1 Planungsgegenstand und Ziele

Im rechtskräftigen Richtplan des Kantons Aargau werden die Gebiete des «Auenschutzpark» definiert. Sie dienen der langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Auengebiete des Kantons Aargau. Entsprechend dem Koordinationsstand werden diese festgesetzt oder als Zwischenergebnis bzw. als Vororientierung in den Auenschutzpark Aargau aufgenommen. Im Auengebiet Rietheim, eines von nationaler Bedeutung (Objekt 3), wurde nebst einem festgesetzten Bereich ein Teil des Perimeters mit der Lokalbezeichnung «Grien» im Richtplan 2011 als Zwischenergebnis aufgenommen.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll das «Grien» bei Rietheim, wie die angrenzenden Auenflächen, festgesetzt werden. Gleichzeitig soll der Gemeindegrenzenname aktualisiert werden (neu: Zurzach, siehe Kapitel 2.4).

Die Planungsinstrumente sollen in diesem Teilbereich angepasst und später vom Grossen Rat beschlossen werden.

Die Vorlage besteht aus folgendem beschlusspflichtigen Bestandteil:

- Anpassung Richtplantext – Auenschutzpark
Synopsis

Ebenfalls Bestandteil der Richtplananpassung, aber nicht beschluss- und genehmigungspflichtig, ist der vorliegende Planungsbericht und die räumliche Anpassung der Fruchtfolgeflächen (FFF), welche gemäss Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.2, als Fortschreibung erfolgt. In der Richtplan-Gesamtkarte ist der Auenschutzpark als Ganzes dargestellt, d.h. ohne Differenzierung Festsetzung/Zwischenergebnis/Vororientierung (siehe Abbildung 1). Bei der Gesamtkarte bedarf es daher keiner Änderung.

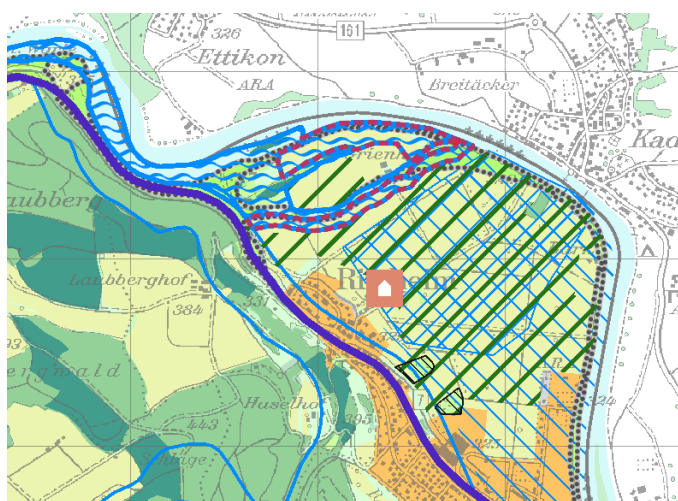


Abbildung 1: Ausschnitt aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (beim Chly Rhy neben Rietheim). Das festzusetzende Auengebiet (☐) mit der Lokalbezeichnung «Grien» wurde zwecks Orientierung mit einer rot gepunkteten Linie umkreist.

Die Vorlage hat ihren Ursprung in der Richtplananpassung, welche vom Grossen Rat an der Sitzung vom 24. Oktober 2006 gutgeheissen wurde (Ges.-Nr. 06.128). In der vorangegangenen Vernehmlassung und Mitwirkung gab es kontroverse Beurteilungen bei der ursprünglichen Abgrenzung und Klassierung der Auen. Die beschlossene Richtplananpassung beruht auf einem Kompromiss eines Mediationsverfahrens, welcher mit den betroffenen Parteien (der damaligen Gemeinde Rietheim, Pro Natura Schweiz, Pro Natura Aargau, private Grundeigentümer und Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau) durchgeführt wurde. In der Vereinbarung über die Realisierung eines Auenprojektes im Rietheimerfeld vom 11. Dezember 2010 wurde festgehalten, dass ein zehnjähriges Moratorium über den als Zwischenergebnis eingestuftem Perimeter festgelegt wird. Dieses Moratorium lief am 31. Dezember 2020 aus. Während dieser Zeit wurden Erfahrungen mit der Nutzung des Auenprojektes «Chly Rhy» gesammelt (betreffend Unterhalt, Hochwasser etc.), welche in zukünftige Massnahmen einfliessen sollen.

Inhaltlich entspricht diese Richtplananpassung dem Ergebnis des Mediationsverfahrens vom 11. Dezember 2010.

2 Ausgangslage, Rahmenbedingungen

2.1 Definition Auenschutzpark

Das Ziel des Auenschutzparks des Kantons Aargau ist, die auentypische einheimische Tier- und Pflanzenwelt und die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts zu erhalten und zu fördern, sowie bestehende Beeinträchtigungen soweit als möglich zu beseitigen; dies gemäss Art. 4 und 8 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuenV).

Gemäss Kantonsverfassung (KV) schafft der Kanton einen Auenschutzpark (§ 42 Abs. 5 KV). Dabei treffen Kanton und Gemeinden nach § 40 Abs. 1 lit. d-e des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) Massnahmen, um:

- naturnahe Landschaften vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende zu vermindern,
- die landschaftlich und biologisch bedeutenden Auengebiete des Kantons zu erhalten oder wiederherzustellen.

Der kantonale Richtplan vom 20. September 2011 bezeichnet den Auenschutzpark und grenzt die kantonal und national bedeutenden Auengebiete ab.

2.2 Vorgaben Bund

Gemäss dem Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979 sind Bund, Kantone und Gemeinden dafür zuständig, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird (Art. 1 Abs. 1). Gestützt auf das RPG legt der Bundesrat in der Raumplanungsverordnung (RPV) fest, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden müssen. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) stellt sicher, dass für die in Anhang 1 aufgezählten Objekte, die genauen Grenzverläufe (inklusive Pufferzonen) kantonal festgelegt werden. Das Objekt 3 bei der Lokalität Rietheim-Koblentz, ist seit 1992 fester Bestandteil dieses Anhangs.

2.3 Rahmenbedingungen Kanton

Der Kanton sorgt mit Hilfe des Richtplans dafür, dass verschiedene raumwirksame Tätigkeiten aufeinander und auf die angestrebte Entwicklung abgestimmt werden. Der Richtplan besteht aus der Richtplan-Gesamtkarte (Massstab 1:50'000) und dem Richtplantext mit den Richtplan-Teilkarten. Beide sind gleichwertig und behördenverbindlich. Die Richtplan-Gesamtkarte ist nicht parzellenscharf, selbst wenn sich dies aus der Darstellung ableiten liesse.

Der Auenschutzpark wird in Kapitel L 2.2. des Kantonalen Richtplans definiert. In den Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen wird unterteilt in «Festlegung», «Zwischenergebnis» und «Vororientierung».

Die Auengebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung werden festgesetzt. Sie dienen der langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Auengebiete und bilden die Gebiete des Auenschutzparks Aargau.

Im Hinblick auf eine spätere Erweiterung des Auenparks und mit dem Ziel einer Vernetzung der Auenlebensräume, können Auengebiete als Zwischenergebnis aufgenommen werden.

Als Vororientierung werden Gebiete aufgenommen, welche ein Potenzial für Auen haben.

2.4 Gemeindefusion Zurzach

Die acht Gemeinden Rietheim, Bad Zurzach, Rekingen, Baldingen, Böbikon, Wislikofen, Rümikon und Kaiserstuhl haben sich per 1. Januar 2022 zur neuen Gemeinde Zurzach zusammengeschlossen. Diesem Umstand muss im Rahmen der Richtplananpassung Rechnung getragen werden.

3 Zentrale Sachthemen

3.1 Richtplananpassung Auenschutzpark

Das im Richtplan als Zwischenergebnis definierte Auengebiet mit der Lokalbezeichnung «Grien» in Riethem, soll festgesetzt werden. D.h., dass dieses Auengebiet von kantonaler und nationaler Bedeutung der langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung dient, wie auch zukünftig ein Bestandteil des Auenschutzparks Aargau bilden soll. Gleichzeitig soll der Gemeindenname (neu: Zurzach) aktualisiert werden.

3.2 Landwirtschaft / Fruchtfolgeflächen (FFF)

Für die notwendigen Renaturierungsmassnahmen durch den Auenschutzpark hat der Grosse Rat des Kantons Aargau ein Kontingent von 40 ha FFF zur Verfügung gestellt, welche im Rahmen der Umsetzung fortgeschrieben werden (Richtplankapitel L 2.2, Planungsanweisung 1.2; beschlossen vom Grossen Rat am 13. März 2001; im rechtskräftigen Richtplan unverändert enthalten). Dies aus dem Grund, weil der genaue Umfang und die räumliche Festlegung der dauernd beanspruchten FFF erst bei weiteren Konkretisierungsschritten des Auenschutzparks möglich sind. Eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Teilflächen des festgesetzten Auenschutzparks wird auch zukünftig möglich sein. Der Gesamtumfang des im aktuellen Richtplan in Kapitel L 3.1 «Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen» aufgeführten FFF wird deshalb nicht weiter reduziert, da diese unter die 40 ha grosse Reduktion der Beschlüsse fallen.

4 Interessenabwägung und Planbeständigkeit

Der Kanton ist dazu verpflichtet, den Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, sollten sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder wenn gesamthaft eine bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG).

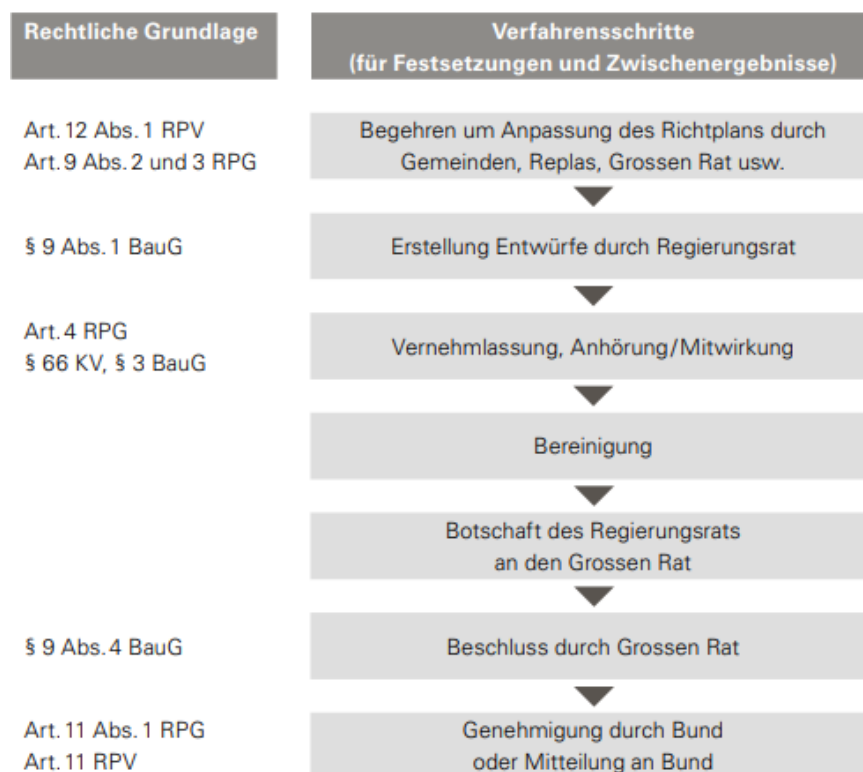
Für die Renaturierung des Chly Rhys wurde 2018 durch zwei Fachbüros, unter Einbezug der damaligen Gemeinde Riethem, ein Konzept ausgearbeitet. Damit zeichnet sich für dieses Auengebiet von nationaler Bedeutung (Objekt 3) gesamthaft eine bessere Lösung bzw. Aufwertung ab, die eine Anpassung des Richtplans verlangt. Das Gebot der Plan- und Rechtsbeständigkeit ist damit gewahrt.

Die Vorlage entspricht den nationalen Schutzbestimmungen zur Erhaltung und Förderung von auentypischen Lebensräumen (Art. 4 Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung). Das ausgewiesene Auenschutzgebiet «Grien» bietet die Grundvoraussetzungen für die zukünftige Wiederherstellung und

Aufwertung des Auenschutzgebiets von nationaler Bedeutung. Die Richtplananpassung tangiert keine Bauzone und ist auch für die Nachbargemeinden nicht von übergeordnetem Interesse. Zudem sind keine weiteren Auswirkungen betreffend Verkehr zu erwarten, noch sind zusätzliche Erschliessungen in diesem Gebiet von Nöten.

5 Planungsablauf / Verfahren

Die eigentliche Richtplananpassung erfordert folgende Verfahrensschritte (schematisch):



5.1 Begehren um Anpassung des Richtplans, Erstellung Entwürfe

Der Kanton ist wie in Kapitel 4 beschrieben dazu verpflichtet, den Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Der Regierungsrat erstellt die entsprechenden Entwürfe und unterbreitet sie den Gemeinden und den regionalen Planungsverbänden zur Vernehmlassung (§ 9 Abs. 1 BauG).

5.2 Vernehmlassung, Anhörung/Mitwirkung, Bereinigung

Nach der kantonsinternen Vernehmlassung und damit verbundenen Anpassungen erfolgt das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren. Im Anhörungsverfahren können politische Kantonalparteien und interessierte Organisationen angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten werden (§ 66 Verfassung des Kantons Aargau).

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens werden die angepassten Planungsinstrumente zwecks frühzeitiger Orientierung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt (Richtplankapitel G 4 Beschluss 2.4). Hierbei haben alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts die Möglichkeit, Fragen und Begehren zum Planungsvorhaben einzureichen (§ 3 BauG). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung können das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren zusammengelegt werden (Richtplankapitel G 4 Beschluss 2.4).

5.3 Botschaft und Beschluss Grosser Rat, Genehmigung Bund

Nach allfälligen Bereinigungen aufgrund des Vernehmlassungs-, Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens verabschiedet der Regierungsrat die Botschaft zuhanden des Grossen Rats. Der Grosse Rat beschliesst über die Richtplananpassung (§ 9 Abs. 4 BauG). Der Bundesrat genehmigt die Richtpläne und ihre Anpassungen, wenn sie dem Gesetz entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 RPG).

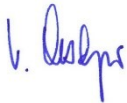
Beilagenverzeichnis

- Anpassung Richtplantext – Auenschutzpark. Synopse

Laufenburg, 25. Januar 2022

KOCH + PARTNER - LAUFENBURG

Ingenieure Geometer Planer



.....
Viktor Oeschger
Dipl. Ing. ETH



.....
Robin Brodmann
MSc in Geographical Information Science & Systems
BSc ZFH in Umweltingenieurwesen